Vereinbarung über die Vereinigung der Gemeinden Klipphausen und Triebischtal zur neuen Gemeinde Klipphausen

Die Gemeinde Klipphausen mit den Ortsteilen Batzdorf, Bockwen, Constappel, Gauernitz, Hühndorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Lotzen, Naustadt, Pegenau, Pinkowitz, Polenz, Reichenbach, Reppina, Riemsdorf, Röhrsdorf, Sachsdorf, Scharfenberg, Sora, Spittewitz, Weistropp und Wildberg
vertreten durch Herrn Bürgermeister Mann

und

die Gemeinde Triebischtal mit den Ortsteilen Burkhardswalde, Garsebach, Groitzsch, Kettewitz, Kobitzsch, Miltitz, Munzig, Perne, Piskowitz, Robschütz, Roitzschen, Rothschönberg, Schmiedewalde, Seeligstadt, Semmelsberg, Sönitz, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf und Weitzschen
vertreten durch Herrn Bürgermeister Schneider

schließen auf Grund der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) folgende Vereinbarung:

Präambel

Ziel ist es, durch die Bildung einer Einheitsgemeinde über den Weg der Freiwilligkeit moderne, nachhaltig leistungsfähige Gebiets- und Verwaltungsstrukturen auf der gemeindlichen Ebene zu schaffen, eine dauerhafte Aufgabenerfüllung durch die Gemeinde zu gewährleisten, das System der zentralen Orte unter Wahrung der Belange des ländlichen Raumes zu stärken und eine gesamträumliche Entwicklung zu ermöglichen.

§ 1 Vereinigung

(1) Die Gemeinden Klipphausen und Triebischtal vereinigen sich zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen Klipphausen.

(2) Der Sitz der Verwaltung der neuen Gemeinde Klipphausen wird im Ortsteil Klipphausen eingerichtet, Außenstellen befinden sich in Röhrsdorf und Miltitz.

§ 2 Rechtsnachfolge

Die neue Gemeinde Klipphausen ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Klipphausen und Triebischtal.

§ 3 Ortsteilnamen; Wahrung der Eigenart

(1) In den an der Vereinigung beteiligten Gemeinden bleiben die bisherigen Ortsteilnamen als Ortsteilnamen der neuen Gemeinde Klipphausen bestehen.

(2) Der Ortscharakter, das örtliche Brauchtum sowie das sportliche und kulturelle Leben in den an der Vereinigung beteiligten Gemeinden sollen erhalten bleiben und sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.

(3) Bei einer notwendigen Umbenennung von gleichlautenden Benennungen von dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken sind die Interessen der Ortsteile gleich zu behandeln.

§ 4 Einwohner und Bürger

(1) Die Bürger und Einwohner der an der Vereinigung beteiligten Gemeinden Klipphausen und Triebischtal werden mit der Vereinigung zu der neuen Gemeinde Klipphausen deren Bürger und Einwohner.

(2) Die Wohn- und Aufenthaltsdauer in den an der Vereinigung beteiligten Gemeinden wird auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der neuen Gemeinde Klipphausen angerechnet.

(3) Für Rechtshandlungen, die wegen der Vereinigung erforderlich sind, werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

§ 5 Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der an der Vereinigung beteiligten Gemeinden bleibt längstens bis zum 01.07.2017 in Kraft, sofern es nicht zu einem früheren Zeitpunkt durch Ortsrecht der neuen Gemeinde Klipphausen ersetzt wird, aus anderen Gründen außer Kraft tritt oder sich aus dieser Vereinbarung nichts anders ergibt.

(2) Die Gemeinde Klipphausen führt die für das Jahr 2012 erlassenen Haushaltssatzungen ihrer Rechtsvorgänger fort. Sie ist befugt, für diese Satzungen Nachtragssatzungen zu erlassen. Das Recht, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt unberührt.
Beide Gemeinden sichern die Bereitstellung der Unterlagen bis zum Zusammenschluss für die Umstellung der Doppik zum 01.01.2013 zu.

(3) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung der neuen Gemeinde Klipphausen gelten die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung der (Alt-) Gemeinde Klipphausen als Hauptsatzung und Geschäftsordnung der neuen Gemeinde fort. In der konstituierenden Sitzung nach der Vereinigung werden jeweils eine neue Hauptsatzung, eine Geschäftsordnung beschlossen.

(4) Rechtsverbindliche Flächennutzungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde in Kraft. Dies gilt auch für rechtsverbindliche Vorhaben- und Erschließungspläne, Bebauungspläne und sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch. Die neue Gemeinde Klipphausen kann begonnene Aufstellungsverfahren für die in Satz 2 genannten Satzungen fortführen.

(5) Die Realsteuerhebesätze werden ab dem 01.01.2013 vereinheitlicht. Sie betragen für die

Grundsteuer A	270 v.H.
Grundsteuer B	350 v.H.
Gewerbesteuer	345 v.H.

§ 6 Gemeinderat der neuen Gemeinde Klipphausen

(1) Der Gemeinderat der neuen Gemeinde Klipphausen setzt sich für die Dauer der laufenden Wahlperiode aus den Gemeinderäten der bisherigen Gemeinden Klipphausen und Triebischtal zusammen; er besteht für diesen Zeitraum aus 34 Personen.

(2) Turnusmäßige Gemeinderatssitzungen und die Sitzungen der Ausschüsse werden bis zum Ende der Wahlperiode des Gemeinderates jeweils abwechselnd in den entsprechenden Räumen der bisherigen Gemeinden Klipphausen und Triebischtal durchgeführt.

§ 7 Ortschaftsverfassung

(1) Für das Gebiet der bisherigen Gemeinde Triebischtal wird die Ortschaftsverfassung gem. §§ 65 bis 69 SächsGemO eingeführt. Die bestehenden Ortschaftsverfassungen für die Ortschaften Klipphausen, Scharfenberg, Gauernitz und Tanneberg bleiben bestehen. Die für die neue Gemeinde Klipphausen geltende Hauptsatzung wird entsprechend geändert.

(2) Die neu zu bildenden Ortschaftsräte werden zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl gewählt.

(3) Für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Triebischtal wird im Ortsteil Miltitz, Talstraße 2 ein Bürgerbüro eingerichtet. Es dient den Einwohnern der Ortschaft als Anlauf- und Beratungsstelle in Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung. Die Personal- und Sachausstattung unterliegt dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

(4) Für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Triebischtal bleibt im Ortsteil Miltitz, Talstraße 1 der Bauhof bestehen.

§ 8 Wahrnehmung der Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Gemeinderat der neuen Gemeinde Klipphausen bestellt in seiner ersten Sitzung mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 54 Abs. 1 SächsGemO. Bis zu dieser Bestellung nimmt der an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Gemeinderat die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.

(2) Der Gemeinderat bestellt nach § 54 Abs. 2 SächsGemO unverzüglich einen Amtsverweser.

(3) Der Gemeinderat bestimmt den Tag der Wahl des Bürgermeisters. Die Wahl hat spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung stattzufinden.

§ 9 Übernahme des Bürgermeisters

Der Bürgermeister der bisherigen Gemeinde Triebischtal wird gemäß § 9 Abs.7 SächsGemO auf Antrag zum Beigeordneten der neuen Gemeinde Klipphausen bestellt.

§ 10 Überleitung der Bediensteten

(1) Für die Überleitung der Beamten und Versorgungsempfänger gelten die §§ 36a bis 36e SächsBG.

(2) Die Beschäftigten sowie die in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Personen werden entsprechend der arbeits- und tarifrechtlichen Bestimmungen übergeleitet. Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder einer bestimmten Planstelle innerhalb der neuen Gemeindeverwaltung besteht nicht.

(3) Die im Dienst der Gemeinden Klipphausen und Triebischtal zurückgelegten Zeiten werden so behandelt, als ob sie bei der neuen Gemeinde Klipphausen verbracht worden wären.

(4) Bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung werden die Gemeinden Klipphausen und Triebischtal keine Veränderungen der arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Beschäftigten vornehmen, soweit dies nicht rechtlich zwingend oder unabweisbar geboten ist. Dies gilt auch für Neueinstellungen. Die Stellenpläne bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung sind miteinander abzustimmen.

(5) Auf Grund der unterschiedlichen tariflichen Regelungen in der Gemeinde Klipphausen und Triebischtal und der daraus fehlenden Tarifgebundenheit der neuen Gemeinde wird der neue Gemeinderat bis zum 31.08.2012 über die Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) entscheiden.

(6) Betriebsbedingte Kündigungen aufgrund des Gemeindezusammenschlusses werden für einen Zeitraum von 3 Jahren ab Inkrafttreten der Vereinbarung ausgeschlossen.

§ 11 Infrastruktureinrichtungen

(1) In den an der Vereinigung beteiligten Gemeinden sind von der neuen Gemeinde Klipphausen alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen.

Hierzu sind folgende Investitionsmaßnahmen zu beginnen oder fortzuführen:
In Klipphausen
- Vereinszentrum Weistropp
- Ausbau Schloss Klipphausen
- Erschließung GWG III. BA

In Triebischtal
- Neubau einer Kindertagesstätte
- Erschließung GWG Groitzsch Rothschönberger Straße III. BA
- Straßenbau Siedlung Semmelsberg

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 müssen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und einer sinnvollen Fachplanung für die Gesamtheit der neuen Gemeinde Klipphausen entsprechen. Dabei sollen Eigenmittel in den Haushalt der Gemeinde Klipphausen so eingestellt werden, dass die bewilligten Fördermittel abgesichert und angemessene Fortsetzungsanträge gestellt werden können.

(3) Folgende Einrichtungen sollen von der neuen Gemeinde Klipphausen fortgeführt werden. Die Fortführung der Einrichtungen steht unter dem Vorbehalt, dass die Finanzierung der Einrichtungen die Leistungsfähigkeit der Gemeinde Klipphausen nicht beeinträchtigt.

Ortsteil Sachsdorf	Grundschule Klipphausen
Ortsteil Sachsdorf	Kindertagestätte Regenbogen
Ortsteil Naustadt	Kinderhaus Spatzenberg
Ortsteil Wildberg	Wildberger Kinderland
Ortsteil Naustadt	Grundschule Naustadt
OT Scharfenberg	Heimatmuseum
Ortsteil Burkhardswalde	Grundschule Burkhardswalde
Ortsteil Burkhardswalde	Schulhort Burkhardswalde
Ortsteil Burkhardswalde	Kindertagesstätte Schwalbennest
Ortsteil Taubenheim	Kindertagesstätte Sonnenschein
Ortsteil Miltitz	Kindertagesstätte Am Wiesenhang
Ortsteil Miltitz	Jahnbad Miltitz
Ortsteil Miltitz	Besucherbergwerk

(4) Bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung werden die an der Vereinigung beteiligten Gemeinden keine Entscheidungen treffen, die ihrer finanzwirtschaftlichen Lage Nachteile bereiten oder mit nicht unerheblichen Aufwendungen verbunden sind, soweit dies nicht rechtlich zwingend oder unabweisbar geboten ist.

(5) In der Gemeinde Klipphausen werden die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung bis spätestens zum 31.12.2021 in den Grenzen der bisherigen Gemein-

den Klipphausen und Triebischtal jeweils als eigenständige öffentliche Einrichtung fortgeführt. Benutzungsgebühren und Beiträge werden entsprechend getrennt kalkuliert und festgesetzt.

(6) Die in den Gemeinden Klipphausen und Triebischtal bestehenden Regelungen über den Nutzungsmodus der öffentlichen Einrichtungen für die gemeindlichen Vereine werden bis zu einer Neureglung jedoch längstens bis zum 31.12.2013 beibehalten.

(7) Die beschlossenen Schulbezirke für die Grundschulen der Gemeinden Klipphausen und Triebischtal werden von der neuen Gemeinde übernommen und beibehalten.

§ 12 Verwendung von Bedarfszuweisungen

Die neue Gemeinde Klipphausen wird Bedarfszuweisungen für Gemeindevereinigungen nach § 22 Abs. 2 Nr. 4 des Finanzausgleichsgesetzes beantragen. Die Bedarfszuweisungen werden wie folgt investiert:

1. Neubau Kindertagesstätte Triebischtal
2. Ausbau der Verwaltung im Schloss Klipphausen

§ 13 Nahverkehr

Die neue Gemeinde Klipphausen wird gegenüber den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs darauf hinwirken, dass bedarfsgerechte Nahverkehrsverbindungen geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für den Schülerverkehr.

§ 14 Feuerwehr

(1) Die Feuerwehren der Gemeinden Klipphausen und Triebischtal werden als Ortsfeuerwehren der Gemeindefeuerwehr Klipphausen weiter geführt, solange keine andere strukturelle Organisation erforderlich ist.

(2) Die Struktur sowie die personelle und technische Ausstattung werden durch den Gemeinderat der neuen Gemeinde Klipphausen in Abstimmung mit dem Kreisbrandmeister des Landkreises Meißen und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in einem gemeinsamen Brandschutzbedarfsplan festgelegt.

§ 15 Archiv

Das archivwürdige Schriftgut der Gemeinden Klipphausen und Triebischtal wird unter Beachtung des Archivgesetzes und der jeweils geltenden Akten- und Archivordnung als eigene Abteilung des Archivs der neuen Gemeinde geführt.

§ 16 Friedensrichter

Die Friedensrichter üben ihr Amt bis zum Ablauf der Amtszeit in den bisherigen Schiedsbezirken aus.

§ 17 Streitvertretung

(1) Für die Dauer von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden
Herr Manfred Jorschick
(Stellvertreter: Herr Holm Jacob)

Herr Günter Vogt
(Stellvertreter: Herr Klaus-Peter Vogt)
Herr Helmut Wetzel
(Stellvertreterin: Frau Dr. Zschoche)
als Streitvertreter für die Gemeinde Klipphausen benannt
und
Herr Robert Mühlberg
(Stellvertreterin Frau Andrea Winkler)
Herr Markus Flade
(Stellvertreter Herr Uwe Krause)
Herr Roland Butter
(Stellvertreter Herr Michael Mede)
als Streitvertreter für die Gemeinde Triebischtal benannt.

(2) Vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung soll die Beratung der Rechtsaufsichtsbehörde eingeholt werden.

§ 18 Rechtswirksamkeit der Vereinbarung

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausführung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die beteiligten Gemeinden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.

§ 19 Inkrafttreten
Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2012 in Kraft.

Gemeinde Klipphausen, den 11.04.2012

Gerold Mann
Bürgermeister

[Dienstsiegel]
Gemeinde Klipphausen
Landkreis Meißen

Gemeinde Triebischtal, den 11.04.2012

Dieter Schneider
Bürgermeister

[Dienstsiegel]
Gemeinde Triebischtal
Landkreis Meißen